

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)**

vom 15. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2025)

zum Thema:

**Überwachung von Medienschaffenden durch den Verfassungsschutz Berlin**

und **Antwort** vom 26. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Mai 2025)

Frau Abgeordnete Jeanette Auricht (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 22389

vom 15.04.2025

über Überwachung von Medienschaffenden durch den Verfassungsschutz Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Immer wieder weisen Berichte, einschließlich die von Reporter ohne Grenzen (RSF), darauf hin, dass Journalistinnen und Journalisten in Berlin von geheimdienstlicher Überwachung betroffen sind. Die Arbeitsweise des Berliner Verfassungsschutzes ist gesetzlich geregelt und unterliegt bestimmten rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Anfrage zielt darauf ab, eine Übersicht über den Sachstand derartiger Überwachungen zu erhalten.<sup>1, 2</sup>

1. Wie viele Journalisten, Blogger, Livestreamer, Influencer, Betreiber von Social-Media-Kanälen sowie sonstige Medienschaffende wurden in den letzten fünf Jahren durch den Verfassungsschutz Berlin beobachtet oder werden aktuell beobachtet?
2. In wie vielen dieser Fälle erfolgte die Beobachtung aufgrund von Zuordnungen zu folgenden Phänomenbereichen: Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus, Reichsbürger/Selbstverwalter, Delegitimierung des Staates, Sonstige?
3. Falls solche Beobachtungen stattfinden, wie stellt sich dies bezirksbezogen dar (wo sind diese Personen bzw. Personengruppen hauptsächlich tätig bzw. ansässig)?
4. Wie lange dauern die jeweiligen Beobachtungen durchschnittlich an? In wie vielen Fällen wurde die Beobachtung bereits beendet?
5. Welche rechtlichen Grundlagen und Verdachtsmomente müssen nach Kenntnis des Senats erfüllt sein, damit eine Beobachtung von Medienschaffenden durch den Verfassungsschutz gerechtfertigt ist?
6. Inwiefern wird bei solchen Vorgängen der grundrechtliche Schutz der Presse- und Meinungsfreiheit berücksichtigt und abgewogen?
7. Würde der Senat die Öffentlichkeit bzw. das Parlament darüber informieren, wenn aktuell Medienschaffende durch den Verfassungsschutz Berlin beobachtet würden? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

---

<sup>1</sup> Überwachung von Medien sorgt für Aufregung in Berlin." derStandard.de, 2025. [Link zur Quelle](#).

<sup>2</sup> Reporter ohne Grenzen. Stellungnahme zur Arbeitsweise des Berliner Verfassungsschutzes. Bundestag, 2025. [Link zur Quelle](#).

8. In wie vielen Fällen wurden gegen beobachtete Medienschaffende weiterführende Maßnahmen ergriffen (z. B. Speicherung personenbezogener Daten, Kontaktüberwachung, nachrichtendienstliche Mittel)? Bitte nach Maßnahme und Phänomenbereich aufschlüsseln.
9. Gibt es innerhalb des Verfassungsschutzes Berlin spezielle Richtlinien oder Prüfkriterien für die Beobachtung von Personen mit journalistischer bzw. medialer Tätigkeit? Wenn ja, bitte darlegen.
10. In wie vielen Fällen wurden die betroffenen Personen nach Abschluss einer Beobachtung über die Maßnahme informiert? Falls dies nicht erfolgt, aus welchen Gründen wird auf eine nachträgliche Information verzichtet?

Zu 1.-10.:

Der Berliner Verfassungsschutz dient gemäß § 1 Absatz des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder. Hierfür beobachtet der Berliner Verfassungsschutz unter anderem auf Grundlage von § 5 Absatz 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben. Der Verfassungsschutz beobachtet insoweit verfassungsfeindliche Bestrebungen und keine spezifischen Berufsstände, wie Journalisten oder sonstige Medienschaffende. Vor diesem Hintergrund erfolgt beim Berliner Verfassungsschutz keine statistische oder anderweitig strukturelle Erfassung der angefragten Personengruppen, weshalb eine detailliertere Beantwortung im Sinne der Fragen 1.-4., 7.-8. und 10. nicht erfolgen kann.

Das Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin trifft keine ausdrücklichen Regelungen zur Beobachtung von Journalisten und sonstigen Medienschaffenden. Eine Beobachtung durch den Berliner Verfassungsschutz unterliegt stets einer strengen Einzelfallprüfung, was gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin insbesondere auch die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne einschließt. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen zur Beobachtung ist diejenige auszuwählen, die den Einzelnen, insbesondere in seinen Grundrechten, und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Dies beinhaltet unter anderem, dass im Rahmen einer Gesamtschau unter Zugrundelegung des Maßstabes von Artikel 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland die Meinungs- und Pressefreiheit entsprechend zu gewichten sind.

Berlin, den 26. April 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport